

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

CMS Chairman mit PMN Award 2012 ausgezeichnet

Cornelius Brandi, Senior Partner von **CMS Hasche Sigle** und Executive Chairman von CMS international, ist vom **Professional Management Network (PMN)** mit dem PMN Award 2012 in der Kategorie Management ausgezeichnet worden. Das Netzwerk von international agierenden Wirtschaftskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland vergibt die Management Awards für Innovation und Erfolg in Management und Business Services der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland.

In der Zeit Brandis als Managing Partner der Sozietät, der er seit 1986 angehört, hat sich die Zahl der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte mit heute rund 600 mehr als verdoppelt. Dies ging mit einer Verdreifachung des Umsatzes auf mittlerweile mehr als 200 Millionen Euro ein-



Cornelius Brandi

her. CMS-Managing Partner **Dr. Hubertus Kolster** würdigt seinen Vorgänger in einer Mitteilung der Kanzlei: „Besonders das qualitative Wachstum der Sozietät und der Aufbau des internationalen CMS Verbunds sind Erfolge, die auf Cornelius Brandis konsequentes und vorausschauendes Management zurückgeführt werden können. Auf dieser sehr guten Basis konnte ich aufbauen und setze die positive Entwicklung fort“. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Urteil gegen Streamingripper „TubeBox“	3
Zulässigkeit von Leseplätzen in Bibliotheken	3
Titelschutzanzeigen: 41 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Neuer Richter am Europäischen Gerichtshof ernannt

Die Vertreter der Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten haben am 17. September 2012 **Guido Berardis** als Richter am Gericht der Europäischen Union vereidigt. Er wurde für den ausgeschiedenen Richter **Enzo Moavero Milanesi** ernannt und wird dessen Amt bis zum 31. August 2013 übernehmen.

Berardis, Lizentiat der Rechtswissenschaften an der Universität Rom 1973, erwarb 1974-1975 sein Di-

plom am Collège d'Europe in Brügge. Er ist seit 1975 Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und war zwischen 2003 und 2005 Leiter der EU-Direktion „Dienstleistungen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Medien und Datenschutz“.

Seit 2011 war Berardis Leiter der Gruppe „Justiz, Freiheit und Sicherheit, Zivil- und Strafrecht“ des Juristischen Dienstes der Europäischen Union. (al)

Veranstaltungstipp: Medienrechtstage in Köln

Am 9. November 2012 treffen sich Medienrechtsexperten und Führungskräfte aus Medienunternehmen bei den „**Kölner Tagen Urheber- und Medienrecht**“.

Durch die Veranstaltung führen **Dr. Manfred Hecker** und **Dr. Ingo Jung**, CBH-Rechtsanwälte, Köln sowie **Professor Dr. Karl-Nikolaus Peifer**, Universität Köln und **Professor Dr. Thomas Hoeren**, Universität Münster. Neben den bewährten

Reports zur aktuellen Rechtsprechung, wird in diesem Jahr die Inhaltskontrolle von Verträgen und die Streitwertbemessung im Urheberrecht thematisiert. Im Medienrecht wird der Schwerpunkt im Bereich des Internets liegen, wo vor allem die Nutzung von Social Media-Plattformen und Bewertungsportale eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen aufwirft. Veranstalter ist der Kölner **Verlag Dr. Otto Schmidt** (www.otto-schmidt.de). (al)

Die 41 neuen Titel dieser Woche

A	Expedition Tierwelt (HT) - Australien - Heimat urtümlicher Echsen (UT)	M
AKTIONPLUS		Mehr Schein als Sein
B	G	MUSIK SUDOKU
BERLINKOMPASS	Gesund bleiben mit Hildegard von Bingen	N
C	Glück ² (Glück hoch zwei)	Nicht ohne.
Coach me if you can	Gutes Deutsch - sicher und fehlerfrei in Wort und Schrift	S
D	H	SCHLAGER SUDOKU
Das kann ich selbst!	Heim & Handwerk - Das Magazin für Bastler und Profis	So war die Zeit (HT) - Filmschätze aus den 30er Jahren - wiederentdeckt (UT)
Das Wochenende	Heim und Herd	STAR SUDOKU
Der Euro-OPA	I	V
Der grüne Teufel	iBex - International Bus Exhibition	VOLKSMUSIK SUDOKU
Der Landwirtschaftsmaschinen Simulator	iBex - Internationale Fachmesse für die Busbranche	W
Deutsche Redewendungen - und was dahinter steckt	Ihr Recht	Was wirklich wichtig ist im Leben
Deutschlands Bester Energieversorger	IMAGEPRO	Willkommen auf dem Land ...
Die Show des Lebens	J	
Die unglaublichsten Tiergeschichten	Jenseits der Zeit	
Donna Leon - Auf Treu und Glaube	K	
Donna Leon - Reiches Erbe	Klischees abBAUen	
E	L	
EDITIONPLUS	Landfee	
electronic@home	Liebesbeweise	
erBAUe Dich		
erBAUen Sie sich		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.10.2012, Woche 41, Nr. 1094
Anzeigenschluss: 05.10.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

16.10.2012, Woche 41, Nr. 1095
Anzeigenschluss: 12.10.2012, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Bundesverband Musikindustrie begrüßt Urteil gegen Streamripper „TubeBox“

In einem aktuellen rechtskräftigen Urteil hat das **Landgericht München** dem Betreiber der Software „**TubeBox**“ deren Herstellung, Verbreitung sowie den Besitz mit der Begründung untersagt, dass die Software unter Umgehung technischer Kopierschutzmechanismen Musik von Streaming-Plattformen wie MyVideo aufnehmen oder mitschneiden kann, um sie auf den Computer oder ein anderes Speichermedium herunterzuladen. Wie der **Bundesverband Musikindustrie** mitteilte, unterlag der Betreiber der Aufnahmesoftware in einem einstweiligen Verfügungsverfahren eines Musikunternehmens, das den Antrag im Mai dieses Jahres gestellt hatte.

Grundlage der richterlichen Entscheidung ist der § 95a des Urheberrechtsgesetzes, der es verbietet, eine Software herzustellen, zu verbreiten oder zu besitzen, mit der die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zum Schutz von Urheber- oder Leistungsschutzrechten ermöglicht oder erleichtert wird. Die Richter stellten fest, dass die **Videostreaming-Plattform MyVideo** über eine technische Kopierschutzmaßnahme verfügt, mit der das Mitschneiden oder Herunterladen gestreamter Inhalte verhindert werden kann. TubeBox wiederum ermöglichte es den Nutzern seiner Software mit Hilfe eines speziell auf MyVideo zugeschnittenen Verfahrens diese technische Schutzmaß-



Dr. Florian Drücke

nahme zu umgehen und die Streaming-Inhalte dennoch herunterzuladen.

Dazu Dr. Florian Drücke, Geschäftsführer des Bundesverbands Musikindustrie: „Das aktuelle Urteil bezeichnet einen Teilerfolg im Vorgehen gegen sog. Streamripper, die das Downloaden

von Musik aus Streaming-Portalen ermöglichen bzw. Aufnahmen vermitteln. Die Inanspruchnahme solcher Dienste, die sich letztlich in einer rechtlichen Grauzone bewegen, hat mittlerweile erschreckende Ausmaße angenommen: Wie wir aus der aktuellen DCN-Studie wissen, nutzen etwa acht Millionen Deutsche solche Dienste, die keinerlei Lizenzen an die Kreativen und ihre Partner zahlen. Mit dem Urteil weisen die Richter nun nicht nur die Hersteller solcher Dienste klar in ihre Schranken, sondern senden auch ein wichtiges Signal an die Nutzer, denen über halbseidene Angebote vorgegaukelt wird, man könne sich über Umwege umsonst am gesamten Musikrepertoire im Internet bedienen.“ (al)

Elektronische Leseplätze in Bibliotheken - BGH fragt in Luxemburg nach

Im Rechtsstreit zwischen der **Technischen Universität Darmstadt** und dem Stuttgarter **Eugen Ulmer Verlag** zur Zulässigkeit von elektronischen Leseplätzen hat der Bundesgerichtshof nun das Gericht der Europäischen Union (EuGH) eingeschaltet (AZ: I ZR 69/11 vom 20.09.2012).

In der Auseinandersetzung geht es um die Auslegung des § 52b UrhG, der sich mit der Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven befasst. Die Bibliothek der TU Darmstadt hatte ein im Ulmer

Verlag erschienenes Lehrbuch digitalisiert und an ihren elektronischen Leseplätzen bereitgestellt. Die Nutzer konnten das Werk ganz oder teilweise ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern. Auf ein Angebot des Verlages, die von ihm herausgegeben Bücher als E-Books zu erwerben und zu nutzen ging die Universität nicht ein. Die Karlsruher Richter setzten das Verfahren nun aus und legten dem EuGH die Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutz-

rechte in der Informationsgesellschaft zur Vorabentscheidung vor. Nach der Richtlinie können Mitgliedstaaten bestimmte Rechte des Rechteinhabers einschränken, für die Nutzung von Werken, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen

öffentlich zugänglicher Bibliotheken befinden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, und zwar durch ihre Zugänglichmachung auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der Bibliotheken. (al)



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Heim und Herd
Heim & Handwerk -
Das Magazin für Bastler und Profis
Mehr Schein als Sein**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sharkstylers GmbH,
Längenfeldweg 25, 82418 Murnau am Staffelsee**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Willkommen auf dem Land ...

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Landfee

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Taylor Wessing Rechtsanwälte,
Isartorplatz 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Liebesbeweise

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**SCHLAGER SUDOKU
MUSIK SUDOKU
STAR SUDOKU
VOLKSMUSIK SUDOKU**

in allen Schreibweisen (insb. Groß- und Kleinschreibung), Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien und Plattformen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke (inkl. CD, DVD, CD-I, alle sonstigen CD-Derivate, sonstige audiovisuelle Medien, Online- und Offline Dienste und Internet, Software-Erzeugnisse), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. UMS, SMS, WAP) Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Anwaltskanzlei Karin Betz,
Adelheidstraße 25a, 80798 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Der grüne Teufel
Der Euro-Opä
Klischees abBAUen
erBAUe Dich
erBAUen Sie sich
Nicht ohne.**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, insbesondere Bücher, Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Online-Magazine, Blogs, Events, Veranstaltungen, Lesungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Patricia Scherer,
Corneliusstraße 30, 80469 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

electronic@home

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**beam-verlag, Dipl.-Ing. Reinhard Birchel,
Krummbogen 14, 35039 Marburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Landwirtschaftsmaschinen Simulator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**S.A.D. Software Vertriebs- und Produktions GmbH,
Pfarrer-Weiß-Weg 10-12, 89077 Ulm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Ihr Recht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lutz Schorler,
Marschallstraße 1, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Coach me if you can

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alexander Loitsch,
Triglawstraße 5, 12589 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Wochenende

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Donna Leon - Auf Treu und Glaube Donna Leon - Reiches Erbe

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**BERLINKOMPASS
IMAGEPRO
EDITIONPLUS
AKTIONPLUS**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**bfm brands4media gmbh,
Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Glück² (Glück hoch zwei)
Das Hochzeitsmagazin**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Software-Erzeugnisse, insbesondere CD-Rom und DVD, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Kanzlei Knoche-Lenz / Tigges,
Tarpbekstraße 46, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Show des Lebens

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekomunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

**DORENZ STRÖLL RÖNNEPER & Partner Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**iBex - International Bus Exhibition
iBex - Internationale Fachmesse
für die Busbranche**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Leipziger Messe GmbH,
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**So war die Zeit (HT)
- Filmschätze aus den 30er Jahren
- wiederentdeckt (UT)**

Was wirklich wichtig ist im Leben

**Deutsche Redewendungen
- und was dahinter steckt**

Gesund bleiben mit Hildegard von Bingen

Die unglaublichsten Tiergeschichten

Das kann ich selbst!

**Gutes Deutsch - sicher und fehlerfrei
in Wort und Schrift**

Expedition Tierwelt (HT)

- Australien
- Heimat urtümlicher Echsen (UT)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Jenseits der Zeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Rüdiger Eisele,
Leipziger Straße 56, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Deutschlands Bester Energieversorger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____